

Kundeninformation

für den Bau und den Betrieb von abflusslosen dichten Sammelgruben

Anzeige und Planungsgrundlage

Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) sind im Rahmen und nach Maßgabe des brandenburgischen Bauordnungsrechts **anzeigepflichtig**.

Vor der Errichtung oder Änderung einer GEA sind dem Zweckverband Unterlagen gemäß §7 Bauvorlagenverordnung vorzulegen (zweifache Ausführung). Die Angaben sind in einem Plan (Maßstab 1:500) zu erläutern.

Ein Lageplan im Maßstab 1:500 muss enthalten:

- Verlauf bestehender und geplanter Leitungen inkl. Schächten
- Standort der Anlage mit Angaben zu Gefälle und Leitungsquerschnitten
- Ggf. die Lage von Vorreinigungsanlagen (z.B. Fettabscheider)

Technische Anforderungen

Abflusslose Sammelgruben sind **keine Kleinkläranlagen**. Ihre Errichtung und Betrieb müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen.

Die Bauwerke müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft sowie beständig gegen Korrosion sein und so ausgeführt sein, dass keine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers entstehen kann.

Niederschlagswasser darf nicht in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet werden

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt durch den Zweckverband bzw. den von diesem beauftragten Dritten (gegenwärtig: Firma Höhne-Entsorgung bzw. Firma Rödiger-Entsorgung). Das abzutransportierende Schmutzwasser muss einer geordneten Schmutzwasserreinigung und -beseitigung zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer muss mindestens eine Woche vor gewünschten Entsorgungstermin den Zweckverband bzw. den beauftragten Dienstleister verständigen, sodass dieser den Abtransport durchführen kann. **Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.**

Bemessung und Nutzung

Die Bemessung des Speichervolumens richtet sich nach der DIN 4261-1.

Zur Ermittlung des Nutzinhaltes ist die Tiefe der Sammelgrube von Rohrsohle der Zulaufleitung bis zur Beckensohle maßgebend.

Vorgaben:

- Speicherkapazität für etwa 20 Tage
- Ansatzwert: 150 l Schmutzwasser je Person am Tag
- Wohngrundstücke mit dauerhaften Abwasseranfall: mind. 6m³ Nutzvolumen
- Ausnahmen gelten bei saisonaler Nutzung

In die Sammelgrube dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die:

- Transport und Entsorgung behindern,
- die Funktionsfähigkeit der Kläranlage sowie die Schlammabeseitigung beeinträchtigen,
- giftige, explosive oder übelriechende Gase bzw. Dämpfe bilden,
- Bau- und Werkstoffe schädigen oder deren Funktion beeinträchtigen

Dazu gehören u. a.:

- Küchenreste, Fasern, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier
- Kunstharze, Lacke, Latex, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen und ähnliche Stoffe
- Jauche, Gülle, Mist und Silagesickersaft, Blut und Molke
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich belasteten Waschwassers
- Säuren und Laugen

Allgemeine Hinweise zum Betrieb

Die GEA muss so angelegt sein, dass das Entsorgungsfahrzeug freien Zugang zur GEA hat und diese ungehindert entleeren kann. Der Deckel der GEA muss durch eine Person zu öffnen sein.

Abstände zu vorhandenen und geplanten Gebäuden sowie zu Wassergewinnungsanlagen müssen ausreichend groß sein, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen.

Wasserschutzgebiete und Landesbaurecht sind zu beachten.

Der Eigentümer ist für den ordnungsgemäßen baulichen Zustand verantwortlich. Undichte Sammelgruben sind unzulässig und gefährden das Grundwasser, diese sind als unerlaubte Einleitungen zu werten. Beschädigte Abdeckungen gefährden Menschen und Tiere.

Beauftragten des Zweckverbandes sowie des Landkreis Potsdam-Mittelmark müssen jederzeit Zugang zur Anlage erhalten und des Weiteren muss der Grundstückseigentümer Ermittlungen sowie Prüfungen dulden.

Errichtung, Betrieb und Nutzung der Anlage müssen so erfolgen, dass unzumutbare Belästigungen vermieden werden. Zudem muss durch sachgemäße Nutzung die Anlage in ihrer Funktion voll wirksam bleiben, sodass keine Beeinträchtigung des Grundwassers noch Oberflächenwasser entsteht.

Mängel und Störungen sind sofort zu beseitigen, durch den Betreiber oder einen Fachbetrieb, und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

In Sammelgruben können u. U. gefährliche Gase entstehen. Beim Betreten der Sammelgrube, aufgrund von Reparaturarbeiten o. ä., ist besondere Vorsicht geboten und entsprechende Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen. Die vorhandenen dezentralen Schmutzwasseranlagen sind dann außer Betrieb zu nehmen.

Sobald ein Anschluss an die zentrale Kanalisation möglich ist, muss dieser hergestellt werden und die dezentrale Anlage (abflusslose Sammelgrube) stillgelegt werden.

Hinweise zur Errichtung

Abflusslose Sammelgruben müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und für die Aufnahme von Schmutzwasser und Fäkalien geeignet sein. Kunststoffgruben benötigen eine DIBt-Zulassung und Betonfertigteile müssen der DIN 4034-2 entsprechen. Es wird empfohlen, die Ausführung durch ein zertifiziertes Fachunternehmen ausführen zu lassen.

Beim Neubau ist eine Saugleitung mit entsprechenden Absaugstutzen zu errichten.

Zulaufleitungen außerhalb des anzuschließenden Gebäudes müssen dem technischen Regelwerk entsprechen, in DN 150 in die Sammelgrube geführt und einer Dichtprüfung unterzogen werden.

Die Zulaufleitungen müssen rückstaufrei verlegt sein.

Abdeckungen erdeingebauter Sammelgruben müssen der DIN 4261-1 entsprechen.

Gemäß den baurechtlichen Vorschriften (DIN 4261-1) ist nach Errichtung der Sammelgrube, durch den Baubetrieb eine Wasserdichtheitsprüfung durchzuführen. Der Zweckverband ist eine Woche vorher zu informieren.

Alle nicht mehr benötigten Anlagen (z.B. Sickerschächte, Trockenabortanlagen) müssen entleert werden und sind zu beseitigen. Das bedeutet, dass die Gruben vollständig zu leeren sind und zurückgebaut werden müssen. Abschließend müssen die Gruben mit einwandfreiem Bodenmaterial verfüllt werden.

Nicht zulässige Gruben:

- Abflusslose Sammelgruben aus Mauerwerk
- Beschichtetes Stahlblech o.ä.
- Kunststoffgruben zur Regenwassersammlung (Zisternen)

Betrieb, Wartung und Überwachung

Wiederkehrende Dichtheitsprüfungen sind vorgeschrieben:

a.) DIBt-zugelassene Gruben oder monolithische Gruben mit nachgewiesener Erstprüfung:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - innerhalb von Wasserschutzgebieten | 5 Jahre |
| - außerhalb von Wasserschutzgebieten | 20 Jahre |

b.) übrige Sammelgruben mit vorhandener Erstprüfung:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - innerhalb von Wasserschutzgebieten | 3 Jahre |
| - außerhalb von Wasserschutzgebieten | 10 Jahre |

Gültigkeit und Zustimmung

Die Zustimmung erlischt drei Monate ab erstmaliger Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen zentralen Kanal oder spätestens 10 Jahre nach Erteilung.

Bei Veränderungen der genehmigungsrelevanten Angaben oder Unterlagen verliert sie ebenfalls ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Anpassungen können gefordert werden, wenn sich Normen, Regeln oder das Satzungsrecht ändern.